Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Amt für Kinder und Jugend
Az: 51-20-70 13.11.2019

Stellungnahme zum Prüfbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfamtes des Landkreises Bad Kreuznach vom 04.09.2019 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Finanzausgleichszahlungen des Landkreises Bad Kreuznach an die Stadt Bad Kreuznach gem. § 25 Abs. 3 des LFAG vom 22.12.2014; endgültige Jahresabrechnung 2015

Zu 1.1 Amt 20 (Kämmerei) intern

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wurde die Aufteilung der Personalkosten der internen Verrechnungen des Kämmereiamtes 20 vorgelegt. Die Personalkosten verteilen sich auf die verbleibenden Kostenträger außer den Kindertagesstätten.

Zu 1.3 IT Intern

Zur Nachvollziehbarkeit und Aufteilung der IT-Kosten wurde ein genaues Kalkulationsbeispiel der Kreisabrechnung 2016 beigefügt. Die Berechnung beruht auf den jährlichen Abschreibungskosten sowie den Aufwendungen des Produktes 1144000 (Informationstechnik). Die Gesamtkosten werden auf die im entsprechenden Haushaltsjahr vorhandene Anzahl der PC-Arbeitsplätze des Stadtjugendamtes umgelegt. In 2015 waren 7 PC-Arbeitsplätze bei der Erziehungsberatungsstelle, 9 PC-Arbeitsplätze bei der „Mühle" und 38 PC-Arbeitsplätze im Amt 51. Der empfohlene Wert seitens der KGST beläuft sich auf 3.450,-- € (Wert aus dem KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 9/2018") und ist somit weitaus höher als die hier in Anrechnung gebrachten jeweiligen Kosten für die entsprechenden IT-Arbeitsplätze.

Zu 1.4 Kosten für Gebäude Wilhelmstraße

Für die Kosten des Gebäudes Wilhelmstraße wurden die Flächen anteilig in die Abrechnung eingebracht, die ausschließlich vom Amt 51 genutzt wurden. Somit auch die objektbezogene Einrechnung der Kosten. Dies wurde vor allem vor dem Hintergrund getätigt, dass es bereits Gespräche am 29.07.2014 zwischen dem damaligen Leiter des Kämmereiamtes der Kreisverwaltung, Herrn Schlosser; dem damaligen Leiter des Jugendamtes der Kreisverwaltung, Herrn Domann und dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Herrn Spyra, geführt wurden über die Berechnung der Mieten bzgl. der Erziehungsberatungsstelle.
In diesem Zusammenhang wurde damals darauf hingewiesen, dass eine fiktive Mietberechnung nicht für die Erziehungsberatungsstelle anerkannt werden kann und nur die tatsächlich angefallenen Unterhaltungskosten für das Gebäude einzurechnen sind. Insofern würde diese Systematik, die damals seitens der Kreisverwaltung gefordert wurde, auch auf

das Gebäude Wilhelmstraße angewandt. Die Kosten wurden nach dem Verursacherprinzip entsprechend zugeordnet.

Zu 1.5 Kosten für Jugendzentrum „Mühle"

In dem Prüfbericht wird mitgeteilt, dass diese zusätzlich abgerechneten Kosten für die Reinigung und Hausmeister im Bereich des Jugendzentrums „Der Mühle" nicht Regelungen der aktuellen Vereinbarung sind und von daher nicht anerkannt werden. Unter § 1 Abs. 1 Satz 4 der Vereinbarung heißt es: *„Auch die Sachkosten werden mit 75 v. H. berücksichtigt"*. Aus unserer Sicht sind Reinigung und Hausmeister sowie Kosten für die Unterhaltung des Betriebs des Gebäudes Sachkosten, die für den Betrieb des Jugendzentrums entstehen und damit auch zu 75 % erstattungsfähig sind.

Darüber hinaus weist die Stellungnahme darauf hin, dass keine Dienstanweisung zur Regelung der internen Leistungsbeziehung vorliegt. Mit Datum zum 01.05.2019 ist eine Dienstanweisung über die Grundsätze der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen für die Stadt Bad Kreuznach vom 30.04.2019 in Kraft getreten und regelt die Grundsätze der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen.

Zu 1.6 Kosten für Erziehungsberatungsstelle
(Aussagen zu Kosten, Unterhaltung und Betrieb müssen noch getroffen werden)

Da in den Jahren 2013 und 2014 eine andere öffentlich-rechtliche Erstattung zugrunde lag, ist ein Vergleich bzgl. der Kosten an dieser Stelle nicht relevant. In § 1 Abs. 4 der zurzeit gültigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind 75 % des Ist-Fehlbetrages zu erstatten. Dieser Kompromiss wurde im Rahmen der Verhandlungen mit dem damaligen Landrat Herrn Diehl und der Oberbürgermeisterin Frau Dr. Kaster-Meurer erzielt und von beiden politischen Gremien bewilligt. Eine Nichtanerkennung der kompletten Berechnung der internen Leistungsverrechnung in Höhe von 509.459,77 €, die seitens des Landkreises bei der Jahresabrechnung in Abzug gebracht wird, ist aus unserer Sicht nicht zulässig, da im § 1 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt ist: *„Grundlage für die Berechnung der Kostenerstattung sind die Auszahlungen nach Abzug der Einzahlungen.....der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen* ***<u>nach</u>*** *Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen".*
Insofern ist es rechtlich nicht möglich seitens des Kreises, die kompletten internen Leistungsverrechnungen in Abzug zu bringen.

Ebenso weisen wir darauf hin, dass am 13.05.2016 ein Gespräch mit dem damaligen Leiter des Kämmereiamtes, Herrn Schlosser; der Leiterin des Kreisjugendamtes, Frau Berndt und der Mitarbeiterin des Kreisjungendamtes, Frau Geigolat, stattgefunden haben. In diesem Gespräch ging es um die vorläufige Abrechnung der Stadt Bad Kreuznach mit dem Landkreis für das Jahr 2015. In dieser Besprechung machte Herr Schlosser deutlich, dass der Landkreis zwar bereit ist, interne Leistungsbeziehungen nach § 1 Abs. 2 des Vertrages anzuerkennen, aber aus seiner Sicht bestimmte Leistungen, wie Abschreibungen oder kalkulatorische Zinsen nicht erstattungsfähig sind. Im Rahmen dieser Verhandlung über die Kreisabrechnung 2015 wurde sich seitens der Stadt und des Landkreises auch darauf geeinigt, dass Abschreibungen

oder kalkulatorische Zinsen nicht mehr erstattungsfähige Leistungen aus den internen Leistungsverrechnungen sind. Insofern ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht nachvollziehbar, dass das Rechnungsprüfungsamt dann die kompletten internen Leistungsverrechnungen, die sich jetzt nur noch an den tatsächlich für das Jugendamt entstehenden Kosten orientieren, in Abzug bringt.

Zu 2 Kinderdorf Salinental

Die Korrektur des Formfehlers wurde bereits vorgenommen.

Zu 3. Umlageanteile der Verwaltung

wie der Anlage 1 des Prüfberichtes zu entnehmen ist, handelt es sich bei den Umlageanteilen der Verwaltung um Personalkosten von 5 MitarbeiterInnen, die auf die unterschiedlichen Kostenträger verteilt wurden, weil sie im Bereich des Overhead tätig sind. Aufgrund der Vielzahl der Gespräche, die geführt wurden, wäre es keinerlei Schwierigkeit eine Auflisten an den Kreis zu Verfügung zu stellen, um welche MitarbeiterInnen es sich in diesem Bereich handelt und wie die komplette Arbeitsleistung aufgeteilt wird. Diese Nachfrage wurde nie an uns gerichtet, ist aber selbstverständlich ohne Probleme zu beantworten.

Grundsätzlich ist dabei anzumerken, dass im öffentlich rechtlichen Vertrag geregelt ist, welche Kostenträger Gegenstand der 75 %igen Erstattung sind. Bis auf den Kostenträger 366100 – „Die Mühle" – sind alle aufgeführten Kostenträger Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 1 Abs. 2, sodass hier eine 75 %ige Erstattung der in dem jeweiligen Kostenträger anfallenden Kosten seitens des Landkreises zu leisten ist. Lediglich die Umlageanteile in Höhe von 4.121,46 € für den Kostenträger „Die Mühle" wären nach der Vereinbarung dann nicht erstattungsfähig.

Zu 4. Kindertagesstätten

Durch die Errichtung eines Jugendamtes und die Wahrnehmung der Funktion als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nimmt das Jugendamt der Stadt Bad Kreuznach alle Aufgaben nach dem SGB VIII wahr. Im SGB VIII ist unter § 80 geregelt, dass die Jugendhilfeplanung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Planungsverantwortung wahrzunehmen hat. Die Planungsverantwortung und damit auch der Bedarfsplan der Kindertagesstätten ist somit eindeutig Gegenstand und Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann damit nicht die Trägerschaft an dieser Stelle außer Kraft setzen. Die Jugendhilfeplanung ist das kommunale Planungsinstrument für den Bereich der Jugendhilfe. Diese bezieht sich ebenso auch auf den Kindertagesstättenbereich. Insofern sind die hier angegebenen Punkte zwar durchaus Steuerungsinstrumente, wie Bedarfsplanung, Festlegung von Kita-Standards, Festlegung von Elternbeiträgen oder auch Verhandlungen mit den Freien Trägern über deren Trägerschaft, aber keinesfalls gleichzusetzen mit gemeindlichen Aufgaben, die im Bereich der Kindertagesstätten wahrgenommen werden und damit in den Zuständigkeitsbereich des

Kreisjugendamtes über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung fallen würden. Hier kommt klar die Steuerungsfunktion eines eigenen Jugendamtes zum Ausdruck und kann an dieser Stelle nicht ausgehebelt werden. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht nicht vor, dass die Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesstätten nunmehr durch die Kreisverwaltung wahrgenommen werden. Mit § 2 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist ein klarer Zusammenhang in Bezug auf die Kostenerstattung für die Kindertagesstätten zu sehen und nicht auf die Planungsverantwortung.

Zu 5. Personalkostenabrechnung der Kindertagesstätten

Der Vorschlag, die Kostenerstattung für Kindertagesstätten im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von dem bestehenden Vertrag abzukoppeln in eine eigene Vereinbarung, ist Gegenstand der noch ausstehenden Gespräche über einen neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Zu 6. Waldorf-Kita

Bzgl. der Waldorf-Kita wird festgestellt, dass im Endergebnis die Beteiligung der Stadt Bad Kreuznach an den Personalkosten genauso hoch ist wie für alle andere Träger im Stadtgebiet und somit keine Korrektur vorgenommen werden muss. Wir möchten an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass mit Schreiben vom 06.09.2017 von der Landrätin Frau Dickes die Stadtverwaltung aufgefordert wurde, die Abrechnung für die Jahre 2015 genau in der von uns vorgenommenen Weise zu tätigen.

Zu 7. Kita-Verwaltungspersonal zur Wahrnehmung der Trägeraufgaben

Die Abrechnung des Kita-Verwaltungspersonals wurde in der v. g. Weise vorgenommen aufgrund der im öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelten Grundlagen hierfür. Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass die Punkte: z. B. Wahrnehmung der Trägeraufgaben, 75 % der Erstattungsleistungen der „Mühle", 75 % der Erstattungsleistungen der Erziehungsberatungsstelle im Rahmen des damaligen Aushandlungsprozesses als Kompromiss seitens der Kreisverwaltung zugestanden wurde. Im Gegenzug dazu hat die Stadtverwaltung die 50 %-anteilige Weiterleitung der Schlüsselzuweisung B 1 in den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit aufgenommen. Die hier teilweise beanstandeten Regelungen waren genau aus diesem Grund Gegenstand des Kompromisses im Rahmen der Erstellung einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Zu 8. Bonuszahlung für Zweijährige

Bzgl. der Bonuszahlung für Zweijährige haben wir bereits in den Gesprächen dargelegt, dass wir hier eine andere Auffassung vertreten. Bei der Zahlung des Betreuungsbonusses ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Bad Kreuznach hier in einer Doppelfunktion agiert: zum einen als Träger des Jugendamtes (und damit steht auch der Stadt Bad Kreuznach der Jugendamtsanteil zu) und zum anderen als Träger der Kita.

Die Verbandsgemeinden oder auch Gemeinden können immer nur Träger einer Kita sein. Genau die Leistung, die wir als Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbringen, sind die Leistungen, die nach dem Landesfinanzausgleichsgesetzes durch die Landkreise zu bezuschussen sind, da sonst der Landkreis diese Aufgabe selbst zu leisten hätte. Das bedeutet, dass die Schaffung der Plätze für Zweijährige Aufgabe der Bedarfsplanungsbehörde ist und nicht die der Sitzgemeinde von Kitas. Genau deshalb erhält auch das Jugendamt einen Anteil des Landes an der Zurverfügungstellung von Plätzen für Zweijährige. Als zuständige Bedarfsplanungsbehörde steht dem Stadtjugendamt dann auch in dieser Funktion der Betreuungsbonusanteil des Jugendamtes zu und kann nicht vom Landkreis vereinnahmt werden, sonst müssten auch alle Einnahmen, die wir als öffentlicher Träger der Jugendhilfe in anderen Jugendhilfebereichen seitens des Landes erhalten, ebenso an den Landkreis abgeführt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die seitens des Prüfberichtes beanstandeten Punkte bereits seit Frühjahr 2016 Gegenstand der Gespräche zwischen Stadt- und Kreisverwaltung waren und es nach wie vor unterschiedliche Bewertungen und Sichtweisen gibt. Aus unserer Sicht ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Finanzausgleichsleistungen bindend, sodass seitens des Landkreises nicht die Berechtigung besteht insbesondere die internen Leistungsverrechnungen entsprechend zu kürzen, einzelne Umlageanteile zu kürzen, tatsächlich entstandene Kosten im Bereich der „Mühle" zu kürzen oder auch den Betreuungsbonus zu streichen.

Die bereits von uns vorgenommenen Korrekturen wurden auch in die Endabrechnung seitens des Stadtjugendamtes mit einbezogen. Die Kürzung des Umlageanteils in Höhe von 4.121,46 € wäre nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anzuerkennen.
§ 3 der Vereinbarung regelt zwar ein Informations- und Kontrollrecht des Kreises, aber keine eigenmächtige Kürzung von Leistungen, die im öffentlich-rechtlichen Vertrag anerkannt wurden. Insofern wäre der Kostenerstattungsanteil aus unserer Sicht nur um den o. g. Betrag zu korrigieren, sodass keine Überzahlung in Höhe von 262.212,73 € entsteht, sondern der Landkreis noch eine Nachzahlung zu tätigen hätte.

Im Auftrag